

Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V.
Burgstraße 4
D - 24103 Kiel



nach § 41 Landesnaturschutzgesetz anerkannter Zusammenschluss von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein

Umwelt- und Agrarausschuss
des schleswig-holsteinischen Landtages
Der Vorsitzende
Herr Oliver Kumbartzky
Düsterbrooker Weg 70
D – 24105 Kiel

Tel.: 0431-93027
Fax: 0431-92047
E-Mail: info@LNV-SH.de
Internet: www.LNV-SH.de
Bordesholmer Sparkasse
IBAN: DE74 2105 1275 0155 0342 00
BIC: NOLADE21BOR
Registergericht: Kiel - VR 2503

VIA Email: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, den 30.11.2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes

Gesetzesentwurf der Landesregierung

Drucksache 19/941

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,

der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzgebungsverfahren, zu dem wir Ihnen die folgenden Hinweise und Anmerkungen vorbringen möchten:

Vorbemerkung

Der LNV begrüßt die Initiative zum Schutz naturschutzfachlich wertvollen Grünlandes. Die Situation nicht nur dieses nutzungsabhängigen Biotoptyps ist weit über die Grenzen Schleswig-Holsteins hinaus mehr als besorgniserregend. Auf dem letzten Deutschen Naturschutztag (DNT) in Kiel 2018 wurde dies unter der Überschrift „Das Elend der Kulturlandschaften“ sehr treffend zusammengefasst.

Die Ziele des DGLG waren und sind ambitioniert. So sollten nach dem Evaluierungsbericht (Drucksache 19/609) Klima, Gewässer, Boden und Biodiversität nachhaltig geschützt werden.

Leider erfüllt das Gesetz nach unserer Auffassung diese Erwartungen nicht. Schon im Evaluationsbericht zum Gesetz wird darauf hingewiesen, dass mit dem DGLG lediglich ein quantitativer, aber kein qualitativer Grünlandschutz realisiert wird.

Als eine Begründung wird angeführt, dass flächendeckende Grundlagen fehlten. Dies ist mittlerweile überholt. Die im Internet bereitgestellten Daten der aktuellen Biotopkartierung belegen, dass sowohl die flächenhafte Verbreitung als auch die Qualität der im Land vorhandenen, naturschutzfachlich wertvollen und gesetzlich geschützten Grünländer (Wertgrünland) erschreckend gering ist. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die fachlichen Hürden, die übersprungen werden müssen, um „Wertgrünland“ zu werden, nicht allzu hoch sind.

Bei der Annahme, dass es in Deutschland bis in die 60er Jahre fast ausschließlich „Wertgrünländer“ gab, ist dies ein Rückgang von über 90%, der durch die Intensivierung landwirtschaftlicher Produktionsverfahren hervorgerufen wurde. Vor dem Hintergrund der großen Verbreitung dieses Biotoptyps ist die qualitative Verschlechterung dramatisch und auch eine der Ursachen für große Rückgänge vieler Insekten- und Vogelarten der Agrarlandschaft.

Leider fokussiert das DGLG sehr stark auf Belange der Landwirtschaft und verfehlt dadurch die angestrebten Ziele hinsichtlich des Schutzes der Biodiversität vollständig und auch die Ziele hinsichtlich des Klima-, Gewässer- und Bodenschutzes werden mit dem Gesetz nicht erreicht. In einigen Fällen ist es sogar kontraproduktiv hinsichtlich naturschutzfachlicher Ziele.

Positiv ist zu bemerken, dass der Anteil der mit Gräsern über einen längeren Zeitraum (über fünf Jahre) bewachsenen Flächen im Lande nicht weiter abnehmen wird. Neben diesem quantitativen Erfolg werden die angestrebten qualitativen Ziele nicht erreicht.

Im Einzelnen:

1

Dauergrünland ist nicht gleichbedeutend mit „*naturschutzfachlich wertvoll*“!

Naturschutzfachlich wertvolles Grünland zeichnet sich unter anderem durch folgende Kriterien aus:

- alte, über mehrere Jahrzehnte nicht umgebrochene, ungestörte Grasnarbe mit hohem Anteil an Humus,
- nicht überdüngt,
- kein Pestizideinsatz,
- artenreiche Gras- und Kräutervegetation,
- Nutzung „*extensiv*“, d.h. maximal zweischürige Mahd, der Produktion angepasste Beweidung oder Mähweide sowie
- weitgehend naturnahe Wasserstände.

Das DGLG trägt nicht zum Schutz oder gar zur Vergrößerung des Flächenanteils naturschutzfachlich wertvoller Grünländer bei. Die einzige Voraussetzung, die hin-

sichtlich der Nutzung erfüllt sein muss, ist die Tatsache, dass ein Bestand seit mindestens 5 Jahren nicht umgebrochen wurde.

Vor allem vor dem Hintergrund der Eingrenzung der Kulisse auf die naturschutzfachlich besonders relevanten Bereiche ist es nicht nachvollziehbar, warum in dieser besonders sensiblen Kulisse keinerlei Ambitionen erkennbar sind, dort einen wirksamen Schutz des Grünlandes zu schaffen, verbunden mit der Möglichkeit, wieder naturschutzfachlich wertvolle Bestände zu entwickeln.

2

Hinsichtlich der Nutzungsintensität gibt es keinerlei Einschränkungen, auch wenn z. B. im Evaluierungsbericht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich z. B. beim **Klimaschutz** positive Auswirkungen nur dann ergeben, wenn Acker in **extensiv genutztes** Grünland bei **gleichzeitiger Anhebung der Wasserstände** umgewandelt wird. Eine Umwandlung eines intensiv genutzten Ackers in ein ebenfalls intensiv genutztes Grünland mit hohen Düngergaben unter Beibehaltung der stark abgesenkten Wasserstände hat dagegen kaum positive Auswirkungen auf das Klima.

Auch in einem Positionspapier der LABO (2017)¹ heißt es dazu:

*„Eine Ackernutzung von Moorböden entspricht aus bodenschutzfachlicher Sicht **nicht der guten fachlichen Praxis**. Landwirtschaftlich genutzte Moorböden sind als extensives Grünland zu bewirtschaften...“*

Aus bodenschutzfachlicher Sicht kann dies u.a. nur dann gewährleistet werden, wenn entwässerte Moorböden **wiedervernässt** und als **extensives** Grünland bewirtschaftet werden.

Das Umbruchverbot auf Moorböden wird grundsätzlich begrüßt, allerdings stellt sich auch vor dem Hintergrund des Boden- und Klimaschutzes die Frage, warum lediglich eine Erstentwässerung und nicht auch eine Vertiefung vorhandener Gräben verboten wird. Im Lande konnte im Frühjahr 2018 an mehr als einer Stelle eine Vertiefung vorhandener Gräben in Mooregebieten bis in den mineralischen Untergrund beobachtet werden. Hier besteht dringend Handlungsbedarf.

3

Beim **Gewässerschutz** wird im Evaluationsbericht darauf hingewiesen, dass es bei einem Grünlandumbruch zu einem **Nitratschub** in den ersten Jahren nach dem Umbruch kommt. Hier ist es unverständlich, warum diese Praxis dennoch alle 5 Jahre, wenn auch nur in den obersten Bodenschichten, erlaubt sein soll.

4

Auch hinsichtlich des **Bodenschutzes** kann kaum von einem Erfolg gesprochen werden, wenn außerhalb der Kulisse ein Umbruch mit Neueinsaat alle fünf Jahre er-

¹ https://www.labo-deutschland.de/documents/171222_LABO_Hintergrundpapier_Moorbodenschutz.pdf

laubt wird. Das Ergebnis ist dann kein „Dauergrünland“, wie es vor einigen Jahrzehnten noch weit verbreitet war, sondern ein Grasacker, der aufgrund der ausdauernden Gräser nicht jährlich, sondern nur alle fünf Jahre umgebrochen wird.

5

Ausdrücklich erlaubt ist der **Einsatz von Totalherbiziden** sogar innerhalb der Kulisse, wenn anschließend wieder eine Einsaat von Grünland erfolgt. Innerhalb der in § 4 genannten Kulisse, die auch Überschwemmungsflächen und Wasserschutzgebiete umfasst, ist dies nicht mehr zeitgemäß und führt auch zu Konflikten mit anderen Vorgaben zum Pestizideinsatz in diesen Gebieten.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen um „Insektensterben“ und dem allgemeinen Rückgang der Biodiversität ist das unverständlich. Um für den kombinierten Schutz von Gewässer und Biodiversität ein maximalen Schutz zu erreichen, ist für die in § 4 genannte Kulisse zumindest ein Querverweis zu § 3 der **Pflanzenschutzanwendungsverordnung** aufzunehmen. Dort heißt es:

„Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 Nummer 2, 3 und 5 oder in Anlage 3 Abschnitt B aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, auch außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten in bestimmt abgegrenzten

- 1. Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heilquellen oder*
- 2. sonstigen Gebieten zum Schutz des Grundwassers nicht angewandt werden dürfen.“*

Hierzu zählen z. B. auch glyphosathaltige Totalherbizide.

6

Hinsichtlich des Schutzes der floristischen Vielfalt ist durch das DGLG keinerlei Verbesserung der aktuell mehr als unbefriedigenden Situation in der freien Landschaft zu erwarten. Aber auch die in der Drucksache 19/609 ausgedrückte Hoffnung, dass durch das DGLG ein Schutz der Wiesenbrüter erreicht werden kann, ist nicht nachzuvollziehen. Intensiv genutztes Grünland mit hohen Düngergaben kann zur Gewinnung von Silage 3 - 5 mal im Jahr gemäht werden. Bei dieser **Nutzungsintensität** ist keine erfolgreiche Brut bzw. Jungenaufzucht der charakteristischen Vogelarten möglich.

Auch ist der Verlust der floristischen Artenvielfalt in Kombination mit der hohen Nutzungsintensität ursächlich für den starken Rückgang der für das Grünland typischen Insektenpopulationen.

Insgesamt fällt es schwer zu verstehen, warum der Gesetzgeber aufgrund der in Drucksache 19/609 aufgeführten Belastungen, die bei der Umwandlung von Dauergrünland in Acker entstehen, die bisherige **Ackernutzung** in der in § 4 genannten Kulisse weiterhin nicht **regeln** möchte.

7

Auch die Beschränkung der Gültigkeit des DGLG auf die in § 4 genannte Kulisse kann nicht nachvollzogen werden.

Im Gesetzentwurf (B: Lösung) wird diese **räumliche Einengung** damit begründet, dass Dauergrünland generell durch prämierechtliche Vorgaben geschützt sei und deshalb ein Verbot außerhalb der Kulisse nicht notwendig sei. Allerdings wird dies im übernächsten Absatz relativiert, indem ausgeführt wird, dass es zum DGLG keine Alternative mit gleicher Schutzwirkung gebe!

Begrüßt wird, dass auch Flächen mit hoher **Winderosionsgefährdung** neu in die Kulisse aufgenommen werden. Dies ist grundsätzlich positiv. Aber auch hier stellt sich die Frage, warum bestehende Ackerflächen mit ihren negativen Auswirkungen nicht zu Grünland umzuwandeln sind.

8

Nicht nachvollzogen werden kann, dass stark **mineralisierte Moorböden**, deren Torfe nicht innerhalb von 20 cm unter Geländeoberfläche beginnen, zukünftig aus der Kulisse ausgeschlossen werden. Hier ist zu befürchten, dass aufgrund der aktuellen **Torfsackungen** von bis zu 2 cm pro Jahr die Kulisse in den nächsten Jahren massiv reduziert wird. Es ist daher sicherzustellen, dass die aktuelle Kulisse zukünftig nicht verkleinert wird.

9

Begrüßt wird die Möglichkeit, **Ausnahmen vom Umwandlungsverbot** durch die Naturschutzbehörden zuzulassen. Allerdings sollte der im bestehenden Gesetz folgende Halbsatz

„wenn die umzubrechende Fläche außerhalb einer in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Kulisse liegt.“

ersatzlos gestrichen werden.

Die Neuanlage für Zwecke des Naturschutzes oder naturschutzfachliche Optimierung von Grünland ist gerade auf mageren Böden innerhalb der Kulisse erfolversprechend, setzt aber häufig eine vorhergehende Bodenbearbeitung (auch Umbruch) voraus. Die Möglichkeit artenreiches Grünland wieder zu entwickeln, sollte gerade auch innerhalb der genannten Kulisse möglich sein. Ein initialer (wendender) Umbruch zur Anlage eines **Naturschutzgrünlandes**, das dann tatsächlich in der Folge als „Dauergrünland“ ohne Umbruch / Pestizideinsatz / Neueinsaat entsteht, ist naturschutzfachlich ein deutlich geringerer Eingriff, als die im Rahmen des Gesetzes zulässige Bewirtschaftung ohne tieferen Umbruch.

10

Die Regel, dass der Schutz nur dann gilt, wenn die für die Kulisse maßgeblichen Strukturen einen bestimmten **Mindestflächenanteil** oder eine bestimmte Mindestflächengröße erreichen, ist nicht konkret genug. Hier besteht die Gefahr, dass der

Schutz z. B. nicht für Grünland auf Moorstandorten in abflusslosen Senken der Jungmoränenlandschaft gilt, da diese unter Umständen zu klein sind.

In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass eine Umwandlung außerhalb der Kulisse nicht mehr verboten ist. Dies konterkariert den Sinn des Gesetzes!

11

Auch wird die Änderung abgelehnt, dass die **Rückumwandlung** nicht mehr **unverzüglich** hergestellt werden muss, sondern erst innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Bekanntgabe der Wiederansaatverpflichtung.

Die neue Formulierung in § 3 Absatz 3 und auch 4 soll so umformuliert werden,

*„dass Maßnahmen des Naturschutzes zur **Wiederherstellung artenreicher Grünlandbestände** nach Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde ohne Einholung einer weiteren Stellungnahme einer landwirtschaftlichen Stelle durchgeführt werden können.“*

12

In § 4 Abs. 1 (neu) wird geregelt, dass nach einer genehmigten Umwandlung von Dauergrünland eine **Fläche gleicher Größe** innerhalb der Kulisse neu zu schaffen ist. Vor dem Hintergrund, dass ältere Lebensräume einen höheren Wert für den Naturschutz als junge Flächen haben, sollte analog zum Knickschutz die neu anzulegende (Ausgleichs)Fläche 50 bis 100% größer sein.

13

Auch sollten Vorgaben zur Zusammensetzung der **Einsaatmischung** formuliert werden. Auch ein Dauergrünland, das kein Wertgrünland ist, hat einen deutlich höheren naturschutzfachlichen Wert als eine einartige Einsaat mit Weidelgras.

14

Die gesetzlichen Vorgaben beziehen sich lediglich auf die Umwandlung von Grünland zu einer ackerbaulichen Nutzung (Umbruch). Hier sind ebenfalls weitere Nutzung wie eine Bebauung oder eine Erstaufforstung zu nennen.

15

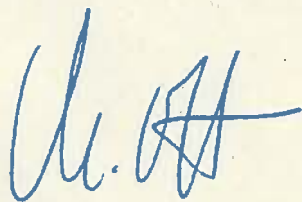
Das Baugesetzbuch wurde gemäß § 13 b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) geändert. Diese Novellierung bedeutet einen kompletten Verzicht auf einen baurechtlichen Eingriffsausgleich. Dies betrifft auch alte hofnahe Koppeln und Grünlandflächen, entsprechend sind eindeutige Schutzklauseln für diese Flächen aufzunehmen.

16

Der Ausgleich für einen Grünlandumbruch muss sich an der ökologischen Wertigkeit orientieren. Ein genereller Ausgleichfaktor (Beispiel: 1:1) ist hier nicht akzeptabel.

Artenreiche und blühende Grünländer, die Schleswig-Holstein lange Zeit prägten, sind in den letzten Jahren rapide verloren gegangen und selten geworden. Das DGLG ist ein vielversprechender Schritt, etwas an Grünlandqualitäten zu erhalten und wieder zurückzugewinnen. Wir ersuchen den Ausschuss daher, die von uns angeregten Qualitätsverbesserungen für die Grünlandflächen im Gesetz aufzunehmen. Mit unseren botanisch erfahrenen Mitgliedsorganisationen stehen wir gerne für weitere Erläuterungen und Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Michael Ott